

RS Vwgh 2006/6/27 2005/05/0243

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.06.2006

Index

L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan

Burgenland

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §§2;

BauRallg;

RPG Bgld 1969 §20 Abs4;

RPG Bgld 1969 §20 Abs5;

Rechtssatz

Gemäß § 20 Abs. 5 § Burgenländisches Raumplanungsgesetz ist eine Voraussetzung, die Notwendigkeit einer Baumaßnahme anzunehmen, dass die Baumaßnahme im Grünland auf die für die widmungsgemäße Nutzung erforderliche Größe, Gestaltung und Ausstattung beschränkt bleibt. Gestützt auf diese Bestimmung hat daher der Sachverständige zu beurteilen, ob ein landwirtschaftlicher Zweckbau üblicherweise im Hinblick auf die gesetzlich vorgesehene Beschränkung auf das erforderliche Mindestmaß in einfacher Form geplant ist (vgl. hiezu das hg. Erkenntnis vom 26. April 2000, Zi. 98/05/0247). Das Fehlen bereits einer Voraussetzung des § 20 Abs. 5 Burgenländisches Raumplanungsgesetz hat zur Folge, dass die Notwendigkeit der Maßnahme im Sinne des § 20 Abs. 4 erster Satz leg. cit. nicht anzunehmen ist (vgl. dazu die hg. Erkenntnisse vom 27. April 2000, Zi. 98/10/0317, und vom 16. September 2003, Zi. 2002/05/0278).

Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3 Sachverständiger Erfordernis der Beziehung Besonderes Fachgebiet

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005050243.X02

Im RIS seit

21.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at